



vom 16. September 2021

Referenz-Nr.: ID BD00081444 / Archiv G 5 g / GWR g 10-18 / GWV 2021-0214

Kontakt: Annette Jenny Kumin, Wissenschaftliche Mitarbeiterin, Stampfenbachstrasse 14, 8090 Zürich
Telefon +41 43 259 39 44, www.zh.ch/gewaesserschutz

1/4

Grundwasserfassung Kindhausen. Erneuerung der Grundwasserschutzzonen.

Gemeinde	Volketswil
Betroffene/r	Gemeinderat Volketswil, Zentralstrasse 21, 8604 Volketswil Wasserversorgung Volketswil, Zentralstrasse 21, 8604 Volketswil
Massgebende Unterlagen	- Schutzzonenplan Trinkwasserfassung Kindhausen (GWR g 10-18) 1:1000 vom 16. Dezember 2020 - Schutzzonenreglement Grundwasserfassung Kindhausen (GWR g 10-18) vom 2. Juni 2021 - Aufhebungs- und Neufestsetzungsbeschluss Gemeinderat Volketswil vom 7. September 2021
Massgebende Unterlagen	- Hydrogeologischer Bericht «Grundwasserfassung Kindhausen (GWR g 10-18), Volketswil/ZH – Überprüfung und Anpassung der Schutzzone» der Jäckli Geologie AG, Zürich, vom 7. Juli 2020
Beurteilung	Genehmigung Grundwasserschutzzonen

Sachverhalt

Mit Eingabe vom 10. September 2021 reichte die Gemeinde Volketswil die überarbeiteten Schutzzonenakten der Trinkwasserfassung Kindhausen (Grundwasserrecht/GWR g 10-18) zur Genehmigung ein.

Erwägungen

Genehmigung der Grundwasserschutzzonen

Mit Verfügung der Baudirektion Nr. 1936/1998 wurden die Grundwasserschutzzonen um das Pumpwerk Kindhausen (Grundwasserrecht g 10-18) genehmigt. Die Grundwasserschutzzonen wurden im Rahmen der Konzessionsverlängerung überprüft und den heute gültigen Bestimmungen angepasst. Im Auftrag der Gemeinde Volketswil erarbeitete die Jäckli Geologie AG, Zürich, im hydrogeologischen Bericht vom 7. Juli 2020 die neuen Schutzzonenempfehlungen. Das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) nahm am 5. November 2020 im Sinne einer Vorprüfung zu den Schutzzonenvorschlägen Stellung.

Mit Beschluss vom 7. September 2021 hob der Gemeinderat Volketswil seinen alten Festsetzungsbeschluss vom 5. August 1997 auf, setzte die überarbeiteten Grundwasserschutzzonen neu fest und erliess das entsprechende Schutzzonenreglement.

Mit den überarbeiteten Grundwasserschutzzonen und dem erlassenen Schutzzonenreglement sind der Schutz und die gewässerschutzrechtliche Erhaltung des Pumpwerks Kindhausen gewährleistet. Der Genehmigung der überarbeiteten Schutzzonen gemäss § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz vom 8. Dezember 1974 (EG GSchG) steht demnach nichts entgegen.

Gemäss der kantonalen Verordnung über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (KÖREBKV) vom 27. Juni 2012 sind die Festsetzung und die Genehmigung der Schutzzonen nach Inkrafttreten im ÖREB-Kataster nachzuführen. Mit der Einführung des ÖREB-Katasters ist eine Anmerkung der überarbeiteten Grundwasserschutzzonen im Grundbuch hinfällig. Eine allfällige bestehende Anmerkung der aufgehobenen Grundwasserschutzzonen gestützt auf § 36 EG GSchG ist im Grundbuch löschen zu lassen.

Der Schutzzonenplan und das entsprechende Schutzzonenreglement treten mit Eintritt der Rechtskraft der Genehmigung in Kraft. Der Gemeinderat hat dem AWEL sowie allen betroffenen Grundeigentümern umgehend die Rechtskraftbescheinigung für die Genehmigungsverfügung zuzustellen sowie alle betroffenen Grundeigentümer umgehend schriftlich über das Datum des Inkrafttretens (Datum der Rechtskraftbescheinigung) zu orientieren.

Gemäss § 7 EG GSchG obliegt die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen des Schutzzonenreglements dem Gemeinderat Volketswil.

Es wird verfügt:

I. Genehmigung der Grundwasserschutzzonen

1. Die mit Verfügung der Baudirektion Nr. 1936/1998 erfolgte Genehmigung der Grundwasserschutzzonen um das Pumpwerk Kindhausen (GWR g 10-18) wird aufgehoben.
2. Die mit Beschluss des Gemeinderates Volketswil vom 7. September 2021 festgesetzten, überarbeiteten Grundwasserschutzzonen um die Trinkwasserfassung Kindhausen (GWR g 10-18) und das entsprechende Schutzzonenreglement werden genehmigt.
3. Der Gemeinderat Volketswil wird eingeladen, die Genehmigung der überarbeiteten Grundwasserschutzzonen um das Pumpwerk Kindhausen zusammen mit seinem Festsetzungsbeschluss im Amtsblatt des Kantons Zürich mit folgendem Text öffentlich bekannt zu machen.

«Genehmigung revidierte Grundwasserschutzzonen Trinkwasserfassung Kindhausen (Grundwasserrecht g 10-18)

Volketswil. Gestützt auf Art. 20 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer und § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz hat das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft mit Verfügung Nr. GWV 2021-0214 vom 16. Septem-

ber 2021 die mit Beschluss des Gemeinderates Volketswil vom 7. September 2021 festgesetzten, überarbeiteten Grundwasserschutzzonen um die Grundwasserfassung Kindhausen und das entsprechende Reglement genehmigt.

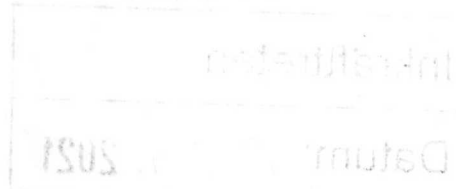
Gegen diese Verfügungen kann innert 30 Tagen, von der Publikation an gerechnet, beim Baurekursgericht, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angeführten Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide der Rekursinstanz sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen. Die Akten können vom bis auf der Gemeindekanzlei Volketswil, Zentralstrasse 21, 8604 Volketswil, eingesehen werden.»

4. Der Gemeinderat Volketswil wird eingeladen, die vorliegende Verfügung sowie die massgebenden Unterlagen den betroffenen Grundeigentümern eingeschrieben zuzustellen sowie die massgebenden und ergänzenden Unterlagen während der Rekursfrist auf der Gemeindekanzlei zur Einsicht aufzulegen.
5. Der Schutzzonenplan und das entsprechende Schutzzonenreglement treten mit Eintritt der Rechtskraft der Genehmigung des AWEL in Kraft.
6. Der Gemeinderat Volketswil wird eingeladen, nach Eintritt der Rechtskraft dem Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft die Rechtskraftbescheinigung für die Genehmigungsverfügung zuzustellen sowie alle betroffenen Grundeigentümer umgehend schriftlich über das Datum des Inkrafttretens (Datum der Rechtskraftbescheinigung) zu orientieren.
7. Der Gemeinderat Volketswil wird eingeladen, nach Eintritt der Rechtskraft eine allfällige Anmerkung der alten Grundwasserschutzzonen im Grundbuch bei den betreffenden Grundstücken löschen zu lassen.
8. Die Gossweiler Ingenieure AG, Dübendorf, wird als katasterführende Stelle eingeladen, nach Eintritt der Rechtskraft die Grundwasserschutzzonen im ÖREB-Kataster nachzuführen und den Vollzug dem Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, Stampfenbachstrasse 14, Postfach, 8090 Zürich, zu melden.
9. Die Grundeigentümer der belasteten Parzellen sind verpflichtet, Pächter, Mieter oder Nutzniesser sowie Unternehmer, die auf ihren Grundstücken arbeiten, über die entsprechenden Nutzungsbeschränkungen in den Grundwasserschutzzonen zu informieren.

II. Gebühren

Gestützt auf §§ 2 und 4 ff. der Gebührenverordnung zum Vollzug des Umweltrechts werden für diese Verfügung und den Aufwand seit der Vorprüfung der Schutzzonen die Gebühren wie folgt festgesetzt und mit separater Rechnung verrechnet.

Rechnungsadresse: Gemeinde Volketswil, Zentralstrasse 21, 8604 Volketswil



Staatsgebühr:	Fr.	787.80 (Konto 104 181 / 85284.61.000)
Ausfertigungsgebühr:	Fr.	96.00 (Konto 104 181 / 85284.61.000)
Total:	Fr.	883.80

III. Rechtsmittelbelehrung

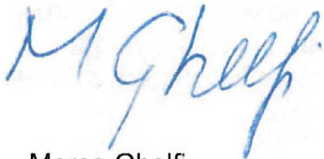
Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekursschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen. Materielle und formelle Urteile des Baurekursgerichts sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

IV. Mitteilung an

- Gemeinderat Volketswil, Zentralstrasse 21, 8604 Volketswil (für sich, zu Händen aller Grundeigentümer sowie nach Eintritt der Rechtskraft zu Händen des Grundbuchamtes Dübendorf, Bettlistrasse 28, 8600 Dübendorf), Beilagen:
 - massgebende Unterlagen
 - ergänzende Unterlagen
 - Genehmigungsverfügung mit Originalunterschrift für das Grundbuchamt
- Wasserversorgung Volketswil, Zentralstrasse 21, 8604 Volketswil, Beilagen:
 - massgebende Unterlagen
- Gossweiler Ingenieure AG, Neuhofstrasse 34, 8600 Dübendorf
- Hetzer, Jäckli und Partner AG, Turbinenweg 5, Postfach, 8610 Uster
- Kantonales Labor Zürich, Fehrenstrasse 15, Postfach, 8032 Zürich, Beilagen:
 - massgebende Unterlagen
- Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, Abt. Abfallwirtschaft und Betriebe, Sekt. Altlasten, Beilagen:
 - massgebende Unterlagen
- per Mail an: fakturationBD@bd.zh.ch

Das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft

Im Auftrag des Amtschefs:



Marco Ghelfi
Sektionsleiter

Versand: 16. Sep. 2021

Inkrafttreten
Datum: 17. Nov. 2021

Auszug aus dem Protokoll
des Gemeinderates

Sitzung vom 7.9.2021

228 – 7.1.4

WASSERVERSORGUNG

Grundwasserfassung Kindhausen: Aufheben der bestehenden Grundwasserschutz-zonen, Neufestsetzen der Grundwasserschutz-zonen

Ausgangslage

Mit Verfügung Nr. 1036 vom 12. Mai 1998 genehmigte die Baudirektion des Kantons Zürich die vom Gemeinderat Volketswil festgesetzten Schutzzonen um die Grundwasserfassung Kindhausen (g10-18) mit dem entsprechenden Schutzzonenreglement.

Aufgrund der in den vergangenen Jahren erfolgten Änderungen und Anpassungen der massgebenden gesetzlichen Grundlagen und der Aufforderung des kantonalen Amtes für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) vom 29. November 2018 beschloss der Gemeinderat mit GRB Nr. 100 vom 16. April 2019 eine Revision der Grundwasserschutz-zonen und bewilligte den erforderlichen Objektkredit von Fr. 50'600.00 als gebundene Ausgabe.

Revision der Grundwasserschutz-zonen

Für die Revision der Grundwasserschutz-zonen sind die bestehenden rechtsgültigen Schutzzonengrenzen durch einen Hydrogeologen überprüfen zu lassen. Die Überprüfung fand durch die Jäckli Geologie AG, Zürich, statt und die notwendigen Anpassungen sind im hydrogeologischen Bericht Nr. 190095 vom 7. Juli 2020 festgelegt.

Die Anpassung der Schutzzonengrenzen sowie die Neuerstellung des Schutzzonenplans und des Schutzzonenreglements erfolgten gestützt auf das hydrogeologische Gutachten der Jäckli Geologie AG. Das Schutzzonenreglement wurde basierend auf dem Musterreglement des AWEL neu formuliert.

Der neue Schutzzonenplan und das Schutzzonenreglement wurden dem AWEL am 1. Oktober 2020 zur Vorprüfung eingereicht und durch das AWEL mit Schreiben vom 5. November 2020 zur Festsetzung freigegeben. Die geringfügigen Anpassungen sind in die bereinigten Akten eingeflossen. Die vom AWEL vorgängig der Festsetzung empfohlene Orientierung der betroffenen Grundeigentümer erfolgte am 2. Februar 2021.

Gegenüber den alten Schutzzonenabgrenzungen ergeben sich nur geringfügige Anpassungen ohne Auswirkungen auf die Nutzung der Grundstücke. Die Bestimmungen des Schutzzonenreglementes sind inhaltlich im Wesentlichen unverändert geblieben.

Auszug aus dem Protokoll
des Gemeinderates

Sitzung vom 7.9.2021

Massgebende Schutzzonenunterlagen für die Grundwasserfassung Kindhausen

- Schutzzonenplan vom 16. Dezember 2020, erstellt aus dem ÖREB
- Schutzzonenreglement vom 2. Juni 2021

Weiteres Vorgehen

Mit der Festsetzung des überarbeiteten Schutzzonenplans und des Schutzzonenreglements durch den Gemeinderat sind die bestehenden Schutzzonen aufzuheben.

Nach der Festsetzung durch den Gemeinderat sind die Schutzzonenunterlagen zusammen mit dem Festsetzungsbeschluss an das AWEL zur Genehmigung einzureichen.

Der Schutzzonenplan sowie die zugehörigen Schutzvorschriften sind gemäss § 39 EG GSchG nach ihrer Festsetzung und Genehmigung öffentlich bekannt zu machen, aufzulegen und den betroffenen Grundeigentürmen mit Rechtsmittelbelehrung zuzustellen. Die Schutzzonenfestsetzung und der Genehmigungsentscheid des AWEL sind gemäss § 5 Abs. 3 PBG durch die Gemeinde gleichzeitig zu veröffentlichen und aufzulegen. Der Schutzzonenplan und das Schutzzonenreglement treten mit Eintritt der Rechtskraft der Genehmigung in Kraft.

Gegen den Festsetzungsbeschluss der Gemeinde und den Genehmigungsentscheid des AWEL kann innert 30 Tagen ab Publikation und Zustellung der Unterlagen beim Baurekursgericht des Kantons Zürich schriftlich Rekurs erhoben werden.

DER GEMEINDERAT BESCHLIESST:

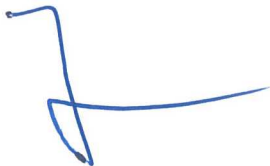
1. Die bestehenden rechtsgültigen Grundwasserschutzzonen der Grundwasserfassung Kindhausen werden einschliesslich des Schutzzonenreglements aufgehoben.
2. Die revidierten Grundwasserschutzzonen mit dem zugehörigen Schutzzonenplan und dem Schutzzonenreglement werden für die Grundwasserfassung Kindhausen (GWR g 10-18) neu festgesetzt.
3. Die Grundwasserschutzzonen sind nach der Festsetzung durch den Gemeinderat und der Genehmigung durch das AWEL von der Gemeinde amtlich zu publizieren und öffentlich aufzulegen.

Auszug aus dem Protokoll
des Gemeinderates

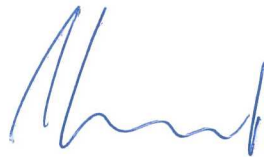
Sitzung vom 7.9.2021

4. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen nach der öffentlichen Bekanntmachung beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Urteile des Baurekursgerichts sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.
5. Mitteilung an:
 - Baudirektion Kanton Zürich, AWEL, Abt. Gewässerschutz, Postfach, 8090 Zürich (mit Schutzzonenunterlagen 7-fach)
 - Kantonales Labor Zürich, Fehrenstrasse 15, 8032 Zürich
 - Betroffene Grundeigentümer (Versand mit Genehmigungsentscheid AWEL, eingeschrieben)
 - Hetzer, Jäckli und Partner AG, Turbinenweg 5, 8610 Uster
 - Gossweiler Ingenieure AG (ÖREB), Neuhofstrasse 34, 8600 Dübendorf
 - Abteilung Tiefbau und Werke /A

**FÜR RICHTIGEN AUSZUG
GEMEINDERAT VOLKETSWIL**



Jean-Philippe Pinto
Gemeindepräsident



Beat Grob
Gemeindeschreiber



Rubrik: Weitere kommunale Bekanntmachungen

Unterrubrik: Weitere Bekanntmachung

Publikationsdatum: KABZH 08.10.2021

Voraussichtliches Ablaufdatum: 08.01.2022

Meldungsnummer: KO-ZH05-0000001616

Publizierende Stelle

Gemeinde Volketswil - Abteilung Bau, Zentralstrasse 21, 8604 Volketswil

Genehmigung revidierte Grundwasserschutzzonen Trinkwasserfassung Kindhausen (Grundwasserrecht g 10-18)

Betrifft: 8604 Volketswil

Gestützt auf Art. 20 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer und § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz hat das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft mit Verfügung Nr. GWV 2021-0214 vom 16. September 2021 die mit Beschluss des Gemeinderates Volketswil vom 7. September 2021 festgesetzten, überarbeiteten Grundwasserschutzzonen um die Grundwasserfassung Kindhausen und das entsprechende Reglement genehmigt.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Publikation an gerechnet, beim Baurekursgericht, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide der Rekursinstanz sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

Die Akten können vom 8. Oktober bis 8. November 2021 während den üblichen Öffnungszeiten auf der Gemeindeverwaltung Volketswil, Abteilung Tiefbau und Werke, Zentralstrasse 21, 8604 Volketswil, eingesehen werden.

Rechtskraftbescheinigung

Gegen diesen Beschluss ist bis heute
beim Baurekursgericht kein Rechts-
mittel eingelegt worden.

Zürich,

17.11.21

Baurekursgericht
des Kantons Zürich
Die Kanzlei: 3. Abl.